

Ausfertigung

15 T 82/09 LG Frankfurt (Oder)
4 XIV 111/09 AG Frankfurt (Oder)



S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	
X	25. FEB. 2010	Mdt. z. K.
Mdt. abt	Rosenthaler Str. 46/47 10178 Berlin	Mdt. Tel.

Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend die

~~_____~~, letzter be-
kannter Aufenthalt ZABH, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

– Betroffene und Beschwerdeführerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

an dem weiter beteiligt ist
die Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139a/140, 12439 Berlin,

- Antragstellerin -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland,
den Richter am Landgericht Scheel und
die Richterin am Landgericht Werner
am 24.2.2010

beschlossen:

15 T 82/09

- 2 -

Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.6.2009, Az. 4 XIV 111/09, angeordnete Freiheitsentziehung in der Zeit vom 22.6.2009 bis 9.7.2009 rechtswidrig war.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen der Betroffenen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin griff die Betroffene am 21.6.2009 um 2.30 Uhr auf dem Parkplatz „Vorsa“ bei der Autobahnabfahrt Frankfurt (Oder)–Mitte als Insassin eines aus Polen kommenden und in Richtung Berlin fahrenden polnischen PKW auf. Sie war im Besitz eines gültigen armenischen Reisepasses und einer französischen Asylbewerberbescheinigung.

Eine Überprüfung der Fingerabdrücke der Betroffenen im EURODAC-System führte zu der Feststellung, dass sie am 8.1.2009 in Frankreich um Asyl nachgesucht hatte. Nachdem die polnischen Grenzbehörden ihre Rücknahme abgelehnt hatten, verfügte die Antragstellerin am 21.6.2009 ihre Zurückschiebung nach Frankreich.

In der Vernehmung durch die Antragstellerin erklärte die Betroffene, sie habe gedacht, mit ihren Dokumenten nach Polen reisen zu dürfen. Sie sei dort am 17.6.2009 eingereist. Nunmehr wolle sie nach Frankreich zurückkehren, weil sie dort eine Wohnung habe. Der Kontakt zum polnischen PKW-Fahrer sei über ihre mitreisende Bekannte geknüpft worden. Geld habe er hierfür nicht erhalten. Sie nehme Medikamente wegen Herzschmerzen, Bluthochdrucks, eines hohen Cholesterinspiegels und eines Nierenleidens.

Mit Beschluss vom 22.6.2009 hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Zurückschiebung für die Dauer von 3 Monaten angeordnet. In der Anhörung vor dem Amtsgericht hat die Betroffene erklärt, sie sei nach Polen gereist,

15 T 82/09

- 3 -

weil ein französischer Arzt bei ihr eine Krebserkrankung diagnostiziert habe und sie dies in Polen habe überprüfen lassen wollen. Sie habe nicht vor, die Grenze jemals wieder illegal zu überschreiten.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Schreiben vom 29.6.2009 mitgeteilt hatte, dass die Republik Frankreich dem Übernahmeansuchen zugestimmt hatte, wurde die Betroffene schließlich am 9.7.2009 nach Frankreich zurückgeschoben. Sie beantragt nun noch, festzustellen, dass die angeordnete Freiheitsentziehung rechtswidrig war. Ausweislich einer im Beschwerdeverfahren zur Akte gereichten ärztlichen Bescheinigung in französischer Sprache leidet die Betroffene an einem Fibrom an der Gebärmutter. Im Beschwerdeverfahren hat die Betroffene u.a. mitgeteilt, dass sie die Reise nach Polen auch unternommen habe, um sich aufgrund ihrer Erkrankung von einer Freundin zu verabschieden. Wegen des weiteren Beschwerdevorbringens wird auf die Schriftsätze vom 28.5.2009 (Bl. 15 ff), 3.8.2009 (Bl. 37), 1.9.2009 (Bl. 56 ff) und 20.2.2010 (Bl. 67 ff) Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Das Rechtsmittel der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 22.6.2009 ist gemäß der hier noch anwendbaren Bestimmungen der §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG aF, 7 Abs. 1 FEVG, 22 Abs. 1 FGG statthaft und zulässig, insbesondere fristgerecht eingegangen.

Für die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft besteht auch im Verfahren nach den Bestimmungen des hier aufgrund der vor dem 1.9.2009 erfolgten Antragstellung noch anwendbaren FEVG nach Eintritt der Erledigung ein von der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasstes Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ergibt sich aus dem Gewicht des in einer Inhaftierung liegenden Eingriffs in das Grundrecht der Freiheit der Person. Die Gewährung von Rechtsschutz kann schon im Hinblick auf das bei Freiheitsentziehungen bestehende Rehabilitationsinteresse weder vom konkreten Ablauf des Verfahrens und dem Zeitpunkt der Erledigung der Maßnahme noch davon abhängen, ob in Abschiebungshaftfällen Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der Haft erlangt werden

15 T 82/09

- 4 -

kann (vgl. BVerfGE 104, 220). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie auf einen entsprechenden Feststellungsantrag die Überprüfung des gesamten Zeitraums ermöglichen, in dem dem Betroffenen die Freiheit entzogen worden ist (BVerfG InfAuslR 2008, 453).

Die Anordnung von Sicherungshaft ist nicht zu Recht erfolgt.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung (§§ 57 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 2 AufenthG) haben nicht vorgelegen.

Gemäß § 57 Abs. 1 AufenthG soll ein Ausländer, der, wie hier die Betroffene, unerlaubt eingereist ist, innerhalb von 6 Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Diese Zurückschiebung ist obligatorisch. Ein Ausnahme besteht allerdings dann, wenn kein Zweifel besteht, dass der Betroffene freiwillig wieder ausreisen wird (Hailbronner, Ausländerrecht, Bearb. 2/2009, § 57 AufenthG Rn. 7; OLG Schleswig 2006, 142; OLG München InfAuslR 2009, 211).

So verhält es sich hier. Aufgrund der Umstände der Einreise der Betroffenen und ihrer unwiderlegten Einlassung sieht die Kammer keine Veranlassung zum Zweifel daran, dass sie die Absicht hatte, Deutschland freiwillig wieder zu verlassen. Die Lebensgrundlage der Betroffenen befindet sich in Frankreich. Für dieses Land hat sie ein Aufenthaltsrecht, weil über ihren dort gestellten Asylantrag noch keine behördliche Entscheidung ergangen ist. Dort besitzt sie auch eine Wohnung. Die dargelegten Umstände für die Reise nach Polen sind plausibel. Es sind jedenfalls keine Umstände dafür erkennbar, dass die Betroffene in Deutschland hat bleiben wollen. Davon geht schließlich auch die Antragstellerin nicht aus. Soweit diese allerdings befürchtet hat, dass die Betroffene sich dem förmlich vorgesehenen Verfahren nicht hat stellen wollen, begründet dies kein Zurückschiebungserfordernis. Wie oben dargelegt, besteht ein Zurückschiebungserfordernis im Falle freiwilliger Ausreisabsicht nicht. Das Gesetz erachtet den Zweck der Zurückschiebung als mit der Ausreise des Ausländers erfüllt. Dieser muss nicht glaubhaft machen, sich einem hierfür vorgesehenen Verfahren stellen zu wollen. Es ist nicht Sinn und Zweck der Zurückschiebungshaft, die freiwillige Ausreise - sei sie legal oder illegal - in das Land zu verhindern, in das zurückgeschoben werden soll (OLGR Schleswig a.a.O.). Schließlich vertritt auch das OLG München in der von der Antragstellerin angeführten Entscheidung (a.a.O.) die Auffassung, dass zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Ermögli-

15 T 82/09

- 5 -

chung einer freiwilligen Ausreise in einen Schengen-Staat nicht bestehe, gleichwohl die Zurückschiebung auch in einem solchen Fall nur obligatorisch sei, wenn nicht feststehe, dass der Betroffene freiwillig ausreise.

Weiter reicht es auch für die Widerlegung des Haftgrundes nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG aus, dass der Betroffene glaubhaft macht, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen (Hailbronner a.a.O., Bearb. 12/2008, § 62 Rn. 40; OLGR Schleswig a.a.O.).

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 14, 15, 16 FEVG. Ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrags hat von Anfang an nicht vorgelegen, da die Ausreiseabsicht der Betroffenen schon anfänglich offenkundig war.

Dr. Wendtland

Werner

Scheel

Ausgefertigt


Erders

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

